

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Zoom : illustrierte Halbmonatsschrift für Film, Radio und Fernsehen**

Band (Jahr): **24 (1972)**

Heft 14

PDF erstellt am: **09.08.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# ZOOM

Illustrierte Halbmonatszeitschrift für Film,  
Radio und Fernsehen

Lieber Leser,

dass mit dem Wörtchen «subversiv» mit einer gewissen Vorsicht umzugehen ist, musste sich ein BGB-Mann anlässlich der 47. ordentlichen Generalversammlung der Radio- und Fernsehgenossenschaft Bern (RGB) mit aller Deutlichkeit sagen lassen. Er hatte dort – wohl im Rahmen der offensichtlich gesteuerten Kampagne gegen Radio und Fernsehen der Schweizerischen Volkspartei (SVP) – lautstark und wenig informiert gegen die Ausstrahlung der Vortragsreihe, die anlässlich der Berner Friedenswoche gehalten worden ist, protestiert. Subversives – das heisst in diesem Falle linkes – Gedankengut sei dabei unbesehen über den Äther einseitig verbreitet worden. Nun, die Argumente des Klägers waren leicht zu entkräften. Studioredirektor Max Bolliger konnte nicht nur auf die kontradiktorische Diskussion hinweisen, die anschliessend an die Vortragsreihe stattgefunden hatte, sondern gab auch seiner Überzeugung Ausdruck, dass die übrigens sehr sorgfältig redigierte und dem Rahmen der Konzessionsbestimmungen angepasste Radiobearbeitung durchaus in den Rahmen eines umfassenden Informationsprogrammes gehöre. Schärfer noch ging der ebenfalls angegriffene Radioredirektor der deutschen Schweiz mit dem BGB-Mann ins Gericht. Zwar sei er einer solchen Auseinandersetzung über das Programm grundsätzlich wohlgesinnt, doch habe er bis heute die entsprechenden Publikationen der SVP persönlich nicht erhalten. Er bezichtigte den BGB-Mann der Diffamierung und führte dann wörtlich aus: «Wenn man so mit uns umspringt, dann fragt es sich, ob nicht noch etwas anderes erreicht werden soll als gute Programme.» Der Schlagabtausch an der Generalversammlung der RGB ist symptomatisch. Mit dem Begriff «subversiv» wird im Augenblick eine üble Hetze gegen all jene betrieben, die nicht in jeder Beziehung konform mit dem konservativen Gedankengut einiger «bürgerlicher» Parteien laufen. Subversiver Tätigkeit befehligen sich demnach nicht mehr nur jene, die im Verborgenen Waffenlager und Sprengstoffe als letzten Ausdruck einer für sie nicht mehr zu bewältigenden Gegenwart horten, nein, subversiv handelt auch schon, wer neue Ideen auch nur diskussionshalber verbreitet, also etwa Radio und Fernsehen.

Dagegen gilt es sich mit Vehemenz zu wehren: «Subversion» heisst Staatsumsturz und ist ein strafbares Delikt. Wer also jemanden der Subversion bezichtigt, hat ihn anzuzeigen, damit der Tatbestand in aller Form abgeklärt werden kann, sonst macht er sich selber schuldig. Wie schwer es dabei jene Hetzer wider die «subversiven Elemente» haben würden, geht allein schon aus der Tatsache hervor, dass jene, die eine Schweiz mit einem Ersatzdienst für Dienstverweigerer, ohne Waffenausfuhr, aber dafür mit einem echten Engagement für die Dritte Welt, und vor allem eine Schweiz, in der Meinungs- und Pressefreiheit als wichtige Säulen der Demokratie verankert sind, eine solche nicht aus umstürzlerischen Gedanken, sondern aus echter Liebe zur Heimat haben wollen.

Mit freundlichen Grüssen

Urs Jaeggi

Herausgeber:

Vereinigung evangelisch-reformierter  
Kirchen der deutschsprachigen Schweiz  
für kirchliche Film-, Radio- und  
Fernseharbeit

Redaktion:

Urs Jaeggi, Gerechtigkeitsgasse 44,  
3011 Bern, Telephon 031/22 84 54

Ständige Mitarbeiter:

Pfarrer D. Rindlisbacher, Filmbeauftragter  
Pfarrer H.-D. Leuenberger, Fernseh-  
beauftragter  
Pfarrer P. Schulz, Radibeauftragter

Druck, Administration und

Inseratenregie:

Stämpfli + Cie AG, Postfach 2728  
3001 Bern, Telex 32950,  
Postcheck 30-169

Jahresabonnement: Fr. 22.–

Einzelnummer: Fr. 1.20.

Abdruck nur mit Erlaubnis der

Redaktion und Quellenhinweis gestattet.

## Inhalt

- 2 Filmkritik  
Sans mobile apparent  
Canin's Way  
Il caso Mattei
- 3 Unman, Wittering and Zigo
- 4 Romance of a Horse Thief
- 5 Perfect Friday
- 6 Festivals  
Weshalb Berlin doch eine Reise  
wert war
- 9 Spielfilm im Fernsehen
- 11 Gedanken am Bildschirm  
Verkaufsmaschine Supermarkt  
Ein Kapitel «Münchner Sensibilis-  
mus»
- 12 TV-Tip
- 14 Aufsätze  
Rossellinis didaktisches Fernseh-  
schaffen  
Radio  
Das Wunschkonzert  
Wünsch dir was am Radio
- 16 Der Hinweis  
Bücher zur Sache
- 17 Notizen

Titelbild:

Jean-Louis Trintignant als Polizei-  
kommissar in Philippe Labros gekonnt  
inszeniertem Film policier «Sans mobile  
apparent»